

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
10.021/01-IA10/90

WIEN, 02. APR. 1990

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

RECHTSGESCHÄFTSWURF	
Z	30. GE 9. 90
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	5.4.90 gap

H. Hajek

### Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes, zu übermitteln.

### Beilagen

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Deus sine*

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR  
 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
 10.021/01-IA10/90

WIEN, 02. APR. 1990

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM	
Z	30. GE/9.10
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	1.4.90 gaf

H. Hajek

### Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes, zu übermitteln.

### Beilagen

Für den Bundesminister:  
 Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Den Sme*

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 02. APR. 1990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.021/01-IA10/90

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Dienstfreistellungs-  
gesetzes - DFG; Stellungnahme des Bundes-  
ministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Zu der do. Note, Zl. 51.130/1-I/1990, womit der Entwurf eines Bundesgesetz über Dienst- und Pflegefreistellung (Dienstfreistellungsgesetz - DFG) übermittelt wurde, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Ressortstellungnahme abzugeben:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Bisher bestand ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nur dann, wenn die Verhinderung nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Nunmehr soll auch bei grober Fahrlässigkeit ein Entgeltsanspruch bestehen. Diese Ausweitung wird abgelehnt.

Bezüglich der im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf entstehenden Kosten für die Republik Österreich darf mitgeteilt werden, daß die Einführung einer zusätzlichen Pflegeurlaubswoche Lohnkosten von rund 10 Mio. Schilling für diese unproduktive Arbeitszeit alleine im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung verursachen wird.

Dazu kommt noch der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbare Mehraufwand im Bereich der übrigen nach Kollektivvertrag entlohnten Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Wiewohl der vorliegende Entwurf für kollektivvertragliche Dienstnehmer im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nicht gilt, hat er auch auf diesem Gebiet präjudizielle Auswirkungen. Die Ausweitung der Pflegefreistellung von einer Woche auf zwei Wochen wird daher wegen der damit verbundenen Kosten abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen der vorliegenden Ressortstimmungen zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Der Minister*